

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Reinigungstechnik

BGBl. II Nr. 126/2015 1. Juni 2015

Dieser Lehrberuf löst den Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung mit 01.06.2015 ab!

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Wirtschaftsrechnen und Entsorgung und Umweltschutz.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der/die Prüfungskandidat/in das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/innen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Die theoretische Prüfung sollte in der Regel vor der praktischen Prüfung abgehalten werden.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe und Oberflächen,
2. Maschinen, Geräte und Werkzeuge,
3. chemisch-physikalische Grundbegriffe,
4. Anwendungstechnik (Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel, Reinigungsabläufe),
5. Arbeitnehmerschutz,
6. Hygiene und Mikrobiologie,
7. Rechtsgrundlagen.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich sechs Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 50 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

Die Prüfung hat eine Material- und Zeitbedarfsberechnung inklusive Kostenberechnung einer Reinigung (basierend auf einer Raumskizze) nach Angabe zu umfassen.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 50 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Reinigungstechnik

BGBl. II Nr. 126/2015 1. Juni 2015

Entsorgung und Umweltschutz

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Arbeitsmittel – Lagerung und Entsorgung,
2. Gesundheitsgefährdung – Explosion, Brände, Keime, Strahlung,
3. Umweltschutzvorschriften,
4. Sonderabfallstoffe,
5. Grundzüge über einschlägige Rechtsvorschriften.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission die Reinigung und Pflege drei der nachstehend genannten Bereiche zu umfassen, wobei jedenfalls der Bereich Boden enthalten sein muss und mindestens drei verschiedene Werkstoffe (Natur- und Kunststein, Textilien, Holz, Kunststoff, Glas, Metalle, Industrieböden) enthalten sein müssen. Das Reinigungsverfahren sowie die dazu erforderlichen Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sind durch den/die Prüfungskandidaten/in zu bestimmen und zu erläutern:

1. Boden,
2. Fassaden,
3. Büroeinrichtung,
4. Glasflächen,
5. Hygienebereich (Sanitäranlagen, Küchen, Krankenzimmer usw.).

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine Aufgabe zu stellen, die in der Regel in fünf Stunden ausgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechtes Anwenden der einzelnen Reinigungsverfahren,
2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
3. fachgerechte Arbeitsausführung.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des/der Prüfungskandidaten/in festzustellen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Reinigungstechnik

BGBl. II Nr. 126/2015 1. Juni 2015

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen wobei auch der Umgang mit Kunden und Kundinnen sowie die Koordinierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Berücksichtigung finden soll. Hierbei sind Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe oder Musterbeläge heranzuziehen. Fragen über Erste Hilfe, einschlägige Sicherheitsvorschriften, Aspekte des Umweltschutzes und der Entsorgung der Arbeitsmittel sowie über Hygiene sind mit einzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in 20 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl. Nr. 525/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet des Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl. Nr. 348/1990, tritt unbeschadet des Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Mai 2015 im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Reinigungstechnik voll anzurechnen.